

# ***„Urheberrecht und Internet“***

## ***- Rechtsfragen -***

*Thomas Hochstein*

*<<http://th-h.de/>>*

*<[thh@mail.th-h.de](mailto:thh@mail.th-h.de)>*

# Urheberrecht I



## Ø Schutzgegenstand (§§ 1,2 UrhG)

- § **Werke** der Literatur, Wissenschaft und Kunst
- § die eine geistige persönliche Schöpfung darstellen
- § und verlaublich worden sind (sinnlich wahrnehmbar waren)

## Ø Rechte des Urhebers (§ 11 ff. UrhG)

- § Persönlichkeitsrechte
- § Verwertungsrechte
- § Sonstige Rechte
- § Schranken des Urheberrechts

# Urheberrecht II



Ø kein besonderes Verfahren erforderlich;  
Recht entsteht **mit der Schaffung des Werkes**

Ø Laufzeit: **70 Jahre nach dem Tod** des  
letztüberlebenden Urhebers  
(70 Jahre nach Veröffentlichung bei anonymen  
Werken)

# Persönlichkeitsrechte



Ø **Schutz der Persönlichkeit** des Urhebers

Ø **Veröffentlichungsrecht** (§ 12 UrhG)

§ Recht zur Erstveröffentlichung

§ ob und wie

Ø **Recht auf Anerkennung der Urheberschaft**  
(§ 13 UrhG)

§ Autorenvermerk, ob und wie

Ø **Recht zum Verbot der Entstellung** (§ 14 UrhG)

# Verwertungsrechte



Ø **wirtschaftliche Verwertung** des Werkes

Ø körperliche Verwertung

§ Vervielfältigungsrecht (§ 16)

§ Verbreitungsrecht (§ 17)

- Erschöpfungsgrundsatz bei Veräußerung  
(Verkauf oder Schenkung)

§ Ausstellungsrecht (§ 18)

Ø unkörperliche Verwertung

§ Vortrags-, Aufführungs-, Vorführungsrecht (§ 19)

§ Senderecht (§ 20)

§ Wiedergabe durch Ton-/Bildträger (§ 21)

§ Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a)

# Schranken



## Ø **Einschränkungen** des Urheberrechts zugunsten der Allgemeinheit

- § Rechtspflege und öffentliche Sicherheit (§ 45)
- § Ausbildung (§§ 46, 47)
- § Öffentliche Information (§§ 48-50)
- § Zitatrecht (§ 51)
- § Öffentliche Wiedergabe zu sozialen Zwecken (§ 52)
- § ***Vervielfältigung zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53)***
- § usw. usf.

## Ø in der Regel gegen **Vergütungsanspruch**

# Privatkopie I



## **Privatkopie:**

- Ø durch natürliche Person
- Ø einzelne Vervielfältigungsstücke (früher: 7; heute: 1-3)
- Ø für den privaten eigenen Gebrauch, nicht direkt oder indirekt für Erwerbszwecke
- Ø keine Verbreitung dieser Kopien erlaubt
  
- Ø Das Original muß nicht im eigenen Eigentum stehen.
- Ø Kopie darf auch von Dritten durchgeführt werden, sofern unentgeltlich oder es sich um Papierkopien handelt

# Privatkopie II



## Ø Beispiele:

§ Aufzeichnung einer Rundfunk-/Fernsehsendung für den eigenen, privaten Gebrauch oder den Fernsehabend im Familienkreis

§ Kopie eines Zeitschriften-/Zeitungsartikels für das private Archiv

§ Kopie einer CD für einen Verwandten oder Freund

Ø Ausgleich durch **Pauschalabgabe** auf Datenträger und Vervielfältigungsgeräte

Ø **selbstlimitierend**: Qualitätsverlust, begrenzter Personen-/Freundeskreis



# Probleme für die Rechteinhaber



Ø digitale Medien:

§ kein Qualitätsverlust durch Kopieren

§ Beschleunigung des Kopiervorgangs

Ø Vernetzung und elektronische

Datenübertragung:

§ Vergrößerung des „Abnehmerkreises“

§ Schnelle Übertragung großer Datenmengen über weite Distanzen

Ø halbes Dutzend CDs <-> zigtausend MP3

Handvoll Freunde <-> viele Online-Bekannte

# Lösungsversuche



„Erster Korb“ der Reform des Urheberrechts  
Umsetzung der EU-Richtlinie (2003):

- Ø Recht auf Privatkopie, auch digital, bleibt erhalten; marginale Einschränkungen
- Ø aber: Privatkopie nur von „nicht offensichtlich rechtswidrig hergestellten“ Vorlagen erlaubt
- Ø außerdem: Kopierschutzmaßnahmen (die auch Privatkopien unterbinden) sind zulässig und dürfen für Privatkopien nicht umgangen werden, wenn sie „wirksam“ sind (§ 95a)

# Ungeklärte Rechtsfragen



Ø Wann sind Vorlagen „offenkundig rechtswidrig hergestellt“?

§ Werke, die noch nicht öffentlich erhältlich sind

§ mitgefilmte Filme

§ entscheidend ist Herstellung, nicht Verwendung

Ø Wann ist ein Kopierschutz „wirksam“?

§ sicherlich nicht gemeint: „nicht umgehbar“, da Verbot des Umgehens eines faktisch nicht umgehbaren Schutzes unsinnig

§ Abwägung im Einzelfall erforderlich

# Einzelfälle I



## Ø erlaubt:

- § Kopieren nicht kopiergeschützter CDs für den CD-Wechsler im Auto oder den MP3-Player
- § unentgeltliches Kopieren nicht kopiergeschützter CDs (DVDs) für Freunde
- § Download von Musikstücken oder Filmen aus dem Internet oder aus Tauschbörsen, soweit nicht offenkundig rechtswidrig **hergestellt** und soweit nicht gleichzeitig vom eigenen System aus Stücke zum Download bereitgestellt werden  
*Vorsicht – umstritten!*

# Einzelfälle II



## Ø nicht erlaubt:

- § Kopieren nicht kopiergeschützter CDs „auf Vorrat“
- § Kopieren kopiergeschützter Medien
- § Angebot von Musikstücken oder Filmen in der Öffentlichkeit (Homepage, FTP-Server, Filesharing)
- § Verkaufen, Bewerben, usw. von Software oder Hardware zur Umgehung von wirksamen Kopierschutzmechanismen; der Besitz ist erlaubt, die Verwendung zur Umgehung eines Kopierschutzes nicht

# Einzelfälle III



## Ø Vergriffene Werke

Das Herstellen von Kopien vergriffener Werke  
(nicht nur Bücher) ist zulässig, wenn sie ...

§ seit mindestens 2 Jahren vergriffen sind (§ 53 Abs. 2  
S. 1 Nr. 4 lit. b) und

§ die Kopie nur auf Papier o.ä. erfolgt oder nur analog  
verwendet wird (§ 53 Abs. 2 S. 3, S. 2 Nrn. 1 und 2).

# Durchsetzung der Rechte



## Zivilrechtliche Ansprüche:

Ø Unterlassung / Schadensersatz (§ 97)

Ø Vernichtung / Überlassung der  
Vervielfältigungsstücke (§ 98)

Ø Auskunftsanspruch (§ 101a)

## Strafvorschriften:

Ø unerlaubte Vervielfältigung, Verbreitung oder  
öffentliche Wiedergabe: Straftat (§ 106)